



Kreispolizeibehörde Kleve
ZA 1.2 – Waffenrecht
Kanalstraße 7
47533 Kleve

Sprechzeiten:
Mo-Do: 08.00-12.00 Uhr und 14.00-16.00 Uhr
Freitag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
sowie nach vorheriger Vereinbarung

Erreichbarkeiten:

Telefon: 02821 / 504 1219
02821 / 504 1220
02821 / 504 1222
Telefax: 02821 / 504 1238

Email: harald.brands@polizei.nrw.de
klaus.winters@polizei.nrw.de
carolin.mergens@polizei.nrw.de

**Nachträgliche Beantragung einer Waffenbesitzkarte
bei Erwerb von Waffen mit einer Länge von mehr als 60 cm**

- durch Jagdscheininhaber
- durch Erwerber infolge eines Erbfalles

I. Personalien der Antragstellerin/des Antragstellers

Name (nur bei Abweichung vom Geburtsnamen)		Akademische Grade/Titel (freiwillige Angabe)
Geburtsname (unbedingt angeben)		
Vorname(n) (Rufnamen unterstreichen)		
Geburtsdatum	Geburtsort/-kreis/-staat	
Straße, Hausnummer		
Postleitzahl, Wohnort und Kreis		

II. Angaben über den Erwerb der Waffen, Erwerbsnachweis und persönliche Voraussetzungen:

(Bitte Zutreffendes ankreuzen, entsprechende Angaben machen und Nachweise beifügen)

Tag, Monat, Jahr

Ich habe am _____

von dem Waffenhändler / der Firma

Name, Vorname oder Firmenbezeichnung

von Frau / Herrn

Straße, Hausnummer

als Erwerberin / Erwerber im Wege eines Erbfalles von

Postleitzahl, Ort

Verwandtschaftsverhältnis:

folgende Waffe/n erworben:

Lfd. Nr.	Art der Waffen	Kaliberbezeichnung Munitionsbezeichnung	Herstellungs – und Warenzeichen	Herstellernummer

Die Vorbesitzerin/ der Vorbesitzer ist im Besitz einer Waffenbesitzkarte für die erworbene Waffe

Nr. der WBK	Ausstellungsbehörde
-------------	---------------------

Die Vorbesitzerin/ der Vorbesitzer ist nicht im Besitz einer Waffenbesitzkarte

Ich bin im Besitz eines gültigen

Jahresjagdscheines

Nr. des Jagdscheines	Ausstellungsbehörde	gültig bis
----------------------	---------------------	------------

Ich bin im Besitz folgender Waffenbesitzkarten

Nr. der WBK	Ausstellungsbehörde
Nr. der WBK	Ausstellungsbehörde
Nr. der WBK	Ausstellungsbehörde
Nr. der WBK	Ausstellungsbehörde

III. Antrag auf Ausstellung einer Waffenbesitzkarte

Ich beantrage hiermit die Ausstellung einer neuen Waffenbesitzkarte für die o.a. Waffe/ Waffen

Ich beantrage hiermit, die erworbene(n) Schusswaffe(n) in meine bereits vorhandene Waffenbesitzkarte, die ich als Anlage beifüge, einzutragen.

Wie wollen Sie die Schusswaffe aufbewahren?

Behältnis der Sicherheitsstufe A B 0 1 Waffenraum

(Ort, Datum)

(Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers)

Nur von der Behörde auszufüllen

- Dir. ZA 1 / 2
Waffenangelegenheiten -

(Ort, Datum)

- WBK ausstellen Nr. _____
- Erworbene Waffe in die WBK eintragen unter lfd.Nr. _____
- Waffen in der WBK des Vorbesitzers austragen unter lfd.Nr. _____

Gebühr zum Soll stellen

Betrag Euro

- Vermerk zur Liste der waffenrechtlichen Erlaubnisse und Versagungen Nr.: _____
- Vergleichsmitteilung fertigen
- Datei anlegen/ergänzen
- z.d.A.
Im Auftrag

Kreispolizeibehörde Kleve
ZA 1.2 – Waffenrecht
Kanalstraße 7
47533 Kleve

Sprechzeiten:
Mo-Do: 08.00-12.00 Uhr und 14.00-16.00 Uhr
Freitag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
sowie nach vorheriger Vereinbarung

Erreichbarkeiten:
Telefon: 02821 / 504 1219
02821 / 504 1220
02821 / 504 1222
Telefax: 02821 / 504 1238

Email: harald.brands@polizei.nrw.de
klaus.winters@polizei.nrw.de
carolin.mergens@polizei.nrw.de

Hinweis zum Antrag auf Waffenbesitzkarte für Erben (§ 20 WaffG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielleicht haben Sie sich entschieden, die Waffen, in deren Besitz Sie durch Erbfall gelangt sind, weiterhin zu behalten. Bevor Sie den hierzu erforderlichen Antrag auf Erteilung einer Waffenbesitzkarte ausfüllen, darf ich Ihnen noch ein paar Hinweise geben um Sie vor unangenehmen Überraschungen zu schützen:

Aufbewahrung

Das Waffengesetz sieht hinsichtlich der Aufbewahrung von Waffen besondere Anforderungen vor, die vom Waffenbesitzer zu erfüllen sind. In der Regel erfordert der Waffenbesitz das Vorhalten eines oder mehrerer Sicherheitsbehältnisse, welche eine besondere Sicherheitsstufe bzw. einen bestimmten Widerstandsgrad erfüllen müssen.

Stellen Sie sicher, dass Ihnen ein solches Behältnis zur Verfügung steht:

- **Widerstandsgrad 0, DIN/EN 1143-1** (Langwaffen unbegrenzt und max. 10 Kurzwaffen und Munition,
- **Sicherheitsstufe B nach VDMA 24992** (Langwaffen unbegrenzt und max. 10 Kurzwaffen und Munition,
- **Sicherheitsstufe A mit Innenfach der Stufe B nach VDMA 24992** (bis max. 10 Langwaffen und max. 5 Kurzwaffen und Munition),
- **Sicherheitsstufe A nach VDMA 24922** (bis max. 10 Langwaffen und Munition),

oder einer Norm mit gleichem Schutzniveau eines anderen EWR-Mitgliedstaates entspricht.

Sollte dieses nicht der Fall sein, darf ich Sie rein vorsorglich darauf hinweisen, dass ich gehalten bin, Ihren weiteren Waffenbesitz davon abhängig zu machen, dass die sichere Aufbewahrung gewährleistet ist. Insofern könnte es für Sie zu nicht unerheblichen **finanziellen Folgekosten** für die Anschaffung eines Sicherheitsbehältnisses kommen.

Blockiersystem

Das sog. Erbenprivileg führt dazu, dass die Erben von Waffen diese unter erleichterten Voraussetzungen weiterhin besitzen dürfen. Allerdings wurde dieses Privileg insoweit beschränkt, als dass derjenige Antragsteller, der kein waffenrechtliches Bedürfnis nachweisen kann (z.B. als Sportschütze oder Jäger), die Erbwaffen durch ein sog. **Blockiersystem** zu sichern hat. Der Einbau dieses Blockiersystems erfolgt durch einen Waffenhändler bzw. –hersteller. **Hierdurch entstehen Ihnen in der Regel ebenfalls weitere Kosten.**

Auf Ihren Antrag hin kann die Waffenbehörde Ausnahmen vom Einbau des Blockiersystems erteilen. Dieses jedoch nur, wenn für die einzelne Waffe ein solches System noch nicht vorhanden ist.

Aber: Dieses bedeutet auch, dass bei späterer Verfügbarkeit eines Blockiersystems der Einbau noch nachträglich erforderlich wird.

Sollten Sie kein Interesse am Besitz der Waffen haben, besteht - neben der Möglichkeit des Überlassens an eine berechnigte Person (z.B. Jäger/Sportschütze/Waffenhändler) - auch die Möglichkeit der kostenlosen Entsorgung durch die Kreispolizeibehörde.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an die o. a. Sachbearbeiter.